

Thomas Schirmmacher

Die Abtreibung in der Antike und ihre Ablehnung durch die christliche Kirche

Wie in vielen Kulturen¹, war die Abtreibung in der griechischen und römischen Welt eine Selbstverständlichkeit und ebenso wie die Kindesaussetzung nach der Geburt weit verbreitet,² wobei natürlich Mädchen häufiger zu den Opfern gehörten.³

«Abtreibung, Kindestötung und -aussetzung gehörten zu den Realitäten des antiken Alltags.»⁴

Plato forderte für seinen Idealstaat nicht nur die «Aussetzung aller Kinder mit Körperfehlern»,⁵ sondern auch den Einsatz von Abtreibung und Kindesaussetzung in grossem Stil durch den Staat zur Aufzucht von gesundem Nachwuchs.⁶ Aristoteles wollte durch eine staatliche Aufsicht und Durchführung der Abtreibung die Bevölkerungszahl immer gleich halten,⁷ beschränkte aber die Abtreibung auf die Zeit «bevor (der Embryo) Empfindung und Leben erhielt»,⁸ also vor der Beseelung (beim Jungen am 40., beim Mädchen am 90. Tag), eine Einschränkung, die in vielen altkirchlichen und mittelalterlichen Auffassungen eine grosse Rolle spielte.⁹

«Man hat hier sowohl in Griechenland wie in Rom beschlossen, dass ein Kind erst dann zur Familie und Gesellschaft als Mitglied gehörte, wenn es durch eine Zeremonie ausdrücklich anerkannt worden war; erst dann bekam es Lebensrecht.»¹⁰

«Kindertötung war somit eine Form der Familienplanung (...),¹¹ nahm also die Rolle ein, die heute die Abtreibung einnimmt.

Aristoteles ging davon aus, dass der Mensch erst spät seine Seele erhält und

«dass die Leibesfrucht am Anfang nur eine Art Pflanzenleben führt (...) Das ist in Wirklichkeit auch die Annahme, die den modernen Abtreibungsgesetzen zu Grunde liegt.»¹²

Auch der bis heute benutzte griechische

«hippokratische Eid», der oft zitiert wird, weil Ärzte sich damit nach dem Wortlaut gegen die Abtreibung verpflichten, ändert an diesem Bild nichts, denn erstens war der Eid in der Antike praktisch bedeutungslos¹³, und zweitens war Hippokrates durchaus für Abtreibung, hielt sie nur nicht für die Aufgabe der Ärzte.¹⁴

In der griechisch-römischen Welt war die Abtreibung allerdings nicht generell freigegeben, sondern das alleinige Recht des Vaters.¹⁵ In Rom «galt uneingeschränkt die hausväterliche Gewalt»,¹⁶ womit die eventuelle Bestrafung der Abtreibung auch der Gerichtsbarkeit des Vaters unterstand.

«Erst seit Septimus Severus (193 bis 211 n. Chr.) gab es staatliche Strafen (...) Geschütztes Rechtsgut war aber nicht die Leibesfrucht, die als Teil des mütterlichen Körpers galt, sondern die Hoffnung des Mannes auf Kinder (...) Im germanischen Recht verhielt es sich ursprünglich ähnlich ...»¹⁷

Christliche Kirche gegen Abtreibung

Dem stand von Anfang an die christliche Ablehnung¹⁸ entgegen, die sich allerdings intern immer wieder mit dem Einfluss der griechischen Philosophen auseinanderzusetzen hatte.

In der Didache 2,2 (ca. 100–150 n. Chr.) heisst es:

«Du sollst nicht töten ein Kind durch Abtreibung und sollst nicht töten das Kind nach seiner Geburt.»¹⁹

Im Barnabasbrief 19,5 heisst es:

«Liebe deinen Nächsten mehr als deine Seele. Töte ein Kind nicht durch Abtreibung, töte nicht das Neugeborene.»²⁰

Ähnlich heisst es im Barnabasbrief 20,2:

«Auf dem Weg des Todes gehen neben Kindesmördern auch die Vernichter des Gebildes Gottes.»²¹

Die Apostolische Konstitution 7,3,2 (ca. 380 n. Chr.) legt unter Berufung auf 2 Mose 21,23 fest:

«Du sollst nicht dein Kind durch Abtreibung töten noch das Geborene umbringen. Alles Gebildete wird, weil es von Gott eine Seele empfangen hat, gerächt werden wie bei Mord.»²²

Die Petrusapokalypse 8,26 (ca. 300–350 n. Chr.) schreibt nach der Darstellung der ewigen Qualen von Mördern und anderen Sündern: «Das sind die, welche ihre Kinder abtreiben und das Werk des Herrn, das er geschaffen hat, verderben.»²³

Ausserdem verurteilten die Synode von Elvira (Kanon 63 + 68), die Synode von Leovira (Kanon 2; beide um 300 n. Chr.) und die Synode von Ancyra (Kanon 21; 314 n. Chr.) die Abtreibung auch kirchenrechtlich.²⁴

Klaus Bockmühl schreibt darüber hinaus zu Recht:

«Bei allen grossen Kirchenvätern finden sich Sätze, die die Abtreibung verurteilen.»²⁵

Basilius von Caesarea und *Chrysostomos* (344/354–407 n. Chr.) bezeichneten Abtreibung als Mord.²⁶

Athenagoras (2 Jh. n. Chr.) wehrt sich in einem Schreiben an Kaiser *Marc Aurel* (121–180 n. Chr.) gegen den Vorwurf, dass Christen Menschenfleisch im Gottesdienst ässen, indem er darauf verweist, dass doch die Christen selbst die Abtreibung als Mord²⁷ bezeichnen (177 n. Chr.):

«Wie sollten wir, die das behaupten, dass jene Frauen, die zur Herbeiführung eines Abortus Medikamente anwenden, Menschenmörderinnen sind und sich einst bei Gott darüber zu verantworten haben, Menschen umbringen können? Es wäre doch inkonsequent zu behaupten, auch der Embryo sei schon ein Mensch und Gegenstand göttlicher Fürsorge, und ihn dann, wenn er das Licht der Welt entdeckt hat, zu töten; und die Aussetzung eines Kindes zu verbieten, weil Kindesaussetzung einem Kindesmorde gleichkommt, dasselbe aber dann, wenn es herangewachsen ist, zu beseitigen.»²⁸

Klemens von Alexandrien (ca. 155–220 n. Chr.) schreibt:

«... und nicht das nach göttlicher Vorsehung entstehende Menschengeschlecht durch verruchte Künste töten. Diese nämlich bedienen sich zur Verheimlichung der Unzucht verderbenbringender Mittel, die ganz zum Verderben führen, und töten so mit der Abtreibung des Embryos zugleich das menschliche Gefühl.»²⁹

Auch *Minucius Felix* wehrt sich gegen den Vorwurf des Kindermordes im Gottesdienst (Anfang 3. Jh. n. Chr.):

«Euch allerdings sehe ich die neugeborenen Kinder bald aussetzen, bald durch Erdrosseln auf jämmerliche Weise aus dem Leben schaffen. Manche Weiber vernichten im eigenen Leibe durch eingenommene Arzneien den Keim künftigen Lebens und begehen einen Kindesmord, ehe sie gebären.»³⁰

Tertullian (160/170–215–220 n. Chr.) schreibt in *Apologeticum* 9,8:

«Wir aber dürfen, da der Mord uns ein für allemal verboten ist, auch den Fötus im Mutterleibe, während noch das Blut zur Bildung eines Menschen absorbiert wird, nicht zerstören. Die Geburt verhindern, ist nicht nur eine Beschleunigung des Mor-

des, und es verschlägt nichts, ob man ein schon geborenes Leben entreisst oder ein in der Geburt begriffenes zerstört. Was erst ein Mensch werden soll, ist schon ein Mensch.»³¹

Tertullian hielt das Kind im Mutterleib für einen Menschen und für unantastbar und berief sich dazu – vermutlich als erster – auf Lk 1,41ff.³² In «Über die Keuschheit» 12 bespricht Tertullian darüber hinaus den Fall, dass das Kind nicht erwünscht ist:

«Willst du etwa das Empfangene durch Arzneimittel beseitigen? Mich dünkt, es ist uns ebenso wenig erlaubt, einen in der Geburt begriffenen Menschen als einen schon Geborenen zu töten.»³³

Tertullian verwirft damit entschieden die aristotelische Sicht der Beseelung des Kindes im Mutterleib nach 40 bzw. 90 Tagen³⁴ und lässt den Schutz des Kindes im Mutterleib mit der Empfängnis beginnen.³⁵

Noch deutlicher ist das bei *Basilius dem Grossen* (329–379 n. Chr.) (Brief an *Amphilochius* 188,2) der Fall:

«Eine Frau, die absichtlich die Leibesfrucht abtreibt, macht sich des Mordes schuldig. Eine spitzfindige Unterscheidung zwischen ausgebildeter und gestalteter Leibesfrucht gibt es bei uns nicht. Denn solches Tun rächt sich nicht nur am keimenden Leben, sondern auch an der, die sich damit selbst gefährdet, weil ja solche Versuche den Frauen in der Regel das Leben kosten. Dazu kommt aber noch die Vernichtung des Embryos, ein zweiter Mord, beabsichtigt wenigstens von denen, die solches wagen.»³⁶

Hippolyt von Rom (? – ca. 236 n. Chr.) bezeichnet in seiner Schrift *Elenchos* 9,12 (Anfang 3. Jh. n. Chr.) das Einschnüren des Bauches, um eine Abtreibung einzuleiten, ebenfalls als Mord.³⁷

Wo sich das christliche Recht durchsetzte, wurde Abtreibung als Mord angesehen und damit die Strafe für Mord auch für eine Abtreibung angesetzt. So wurde etwa durch Christianisierung im gotischen Recht die Todesstrafe für Abtreibung eingeführt.³⁸

Allerdings gibt es hier keine gradlinige Entwicklung, zum einen, weil sich das christliche Recht oft nur teilweise durchsetzte, zum anderen, weil die christliche Ethik immer wieder mit dem Einfluss der überlieferten Ethik der griechischen Philosophie und des hellenistischen Judentums zu kämpfen hatte.

«In unterschiedlicher Ausgestaltung stellten dagegen die christlich-germanischen Volksrechte den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe; auch die Todesstrafe kam (vorbehaltlich einer Ablösung durch Wergeld) vor (...) Das Mittelalter kannte

im allgemeinen keine staatliche Strafe für Abtreibung; die Ahndung blieb wohl der Kirche überlassen (...) Das Kirchenrecht betrachtete die Tötung des Ungeborenen zwar als Mord. Nicht unangefochten, aber herrschend war jedoch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts der Satz, dass menschliches Leben erst mit der Beseelung beginnt. Als Zeitpunkt der Beseelung galt der 40., bei Mädchen der 80. Tag. (...) Die Gesetzgebung der deutschen Partikularstaaten seit der Aufklärung folgte dem nicht. Sie stellt die Abtreibung vom Beginn der Schwangerschaft an unter Strafe, jedoch nicht mehr als Totschlag oder Mord.»³⁹

Keine Geringeren als die Kirchenväter *Hieronymus* (ca. 345–419 n. Chr.) und *Aurelius Augustin* (354–430 n. Chr.), sowie später das «*Decretum Gratianum*» (12. Jh.) hielten zwar Abtreibung für mit der Höchststrafe zu belegenden Mord, liessen allerdings das Menschsein des Fötus erst beginnen, wenn er seinen «ungeformten» Status hinter sich lässt,⁴⁰ was einer Fristenlösung entsprach. Als Zeitpunkt galten die genannten Zeitpunkte Platos, die allein schon deswegen ungeheuerlich sind, weil sie das Mädchen erst später zum Menschen werden lassen als den Jungen und damit zur Abtreibung von Mädchen doppelt soviel Zeit zur Verfügung stellten als für Jungen.

Platos Behauptung der Beseelung am 40. bzw. 80. Tag nach der Empfängnis wurde jedoch meist durch die griechische Übersetzung des Alten Testaments, die Septuaginta, vermittelt, wie das etwa bei Augustin ganz offensichtlich ist.⁴¹ Die Septuaginta übersetzt in Abweichung vom hebräischen Text 2 Mose 21,22–25 nämlich so, dass sich eine Fristenlösung ergibt. Darauf baute die jüdisch-hellenistische Sicht auf, dass ein Embryo erst zum Menschen werde und nicht mehr abgetrieben werden dürfe, sobald er ein menschliches Gesicht habe.⁴² Diese Auffassung wirkt bis heute nach, wie der folgende Kommentar einer grossen deutschen Tageszeitung kritisch vermerkt.

«Gantes minutiöse Darstellung macht deutlich, wie sehr im Kreis der Befürworter der Fristenregelung alte Theorien, die man längst überwunden glaubte, fortwirkten, so die römisch-rechtliche Auffassung, wonach das ungeborene Kind ein 'den Eingeweiden vergleichbarer Teil des mütterlichen Organismus' sei, und die auf Aristoteles zurückgehende These der 'sukzessiven Beseelung' – obwohl man längst wusste, dass in der befruchteten Eizelle das vollständige genetische Programm eines Individuums enthalten war! (...) Und Willi Weyer wies in der Bundesratssitzung vom 10. Mai 1974 zur Begründung der Dreimonatsfrist der Fristenregelung auf die 'alte philosophische und theologische Unterscheidung von 'foetus inanimatus' und von 'foetus animatus'

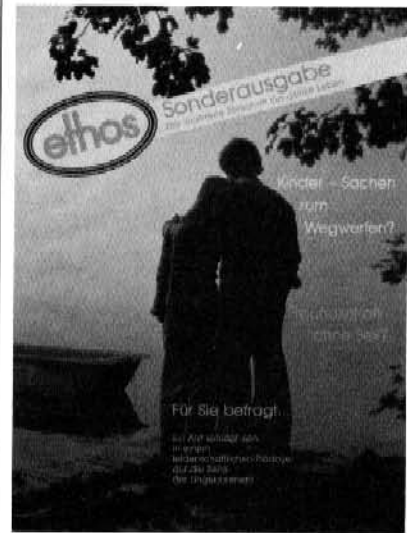
hin. Ein zähes Nachleben alter Vorstellungen in vermeintlich fortgeschrittener Epoche – zu einer Zeit, als längst jedes Schulkind wusste, was DNS, was der genetische Code bedeutet.»⁴³

Im nächsten factum: Das Alte Testament contra Abtreibung

- 1 Vgl. zur Geschichte des Abtreibungsstrafrechtes vor allem Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn: Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots*, Medizin in Recht und Ethik 17, Friedrich Enke Verlag: Stuttgart, 1988. Jeder, der sich mit der heutigen Abtreibungsproblematik intellektuell auseinandersetzt, wird diese juristische Dissertation begrüssen und verwenden, auch wenn Jerouschek das Thema rein historisch behandelt und keine Folgerungen für die Gegenwart zieht. Der Autor verfolgt die juristische Einschätzung der Abtreibung von der Antike bis zur deutschen Strafprozessordnung von 1871. Mit Akribie werden die einzelnen Ansichten zusammengetragen und nebeneinandergestellt. Die griechische Antike, die kaum nennenswerte Gründe gegen die Abtreibung hervorbrachte (auch der Eid des Hippokrates wendet sich nicht gegen die Abtreibung an sich, S.17–20), unterscheidet sich von der römischen Situation, in der dem Vater die Entscheidungsgewalt zustand und natürlich von der christlichen Sicht, die die Abtreibung stark zurückdrängte, aber doch in sich starken Schwankungen unterworfen war. Das Buch ist zugleich ein Lehrstück dafür, wie stark religiöse Grundsatzentscheidungen zu allen Zeiten die Rechtsicht beeinflusst haben. Es ist illusorisch zu meinen, jemals ein „neutrales“ Recht erreichen zu können, weil das Recht nur der verlängerte Arm der religiös begründeten Ethik ist. (Aus 2 Mose 21,22–25 entnimmt der Autor [S.28–29], dass das Alte Testament nicht gegen Abtreibung gerichtet sei. Wir sehen den Text jedoch als Beweis dafür an, dass der Totschlag eines Fötus mit dem Totschlag eines erwachsenen Menschen gleichgestellt wird und darauf die Todesstrafe steht.) Vgl. zur Verbreitung der Abtreibung bei den sog. „Naturvölkern“ Georg Devereux, *A Study of Abortion in Primitive Societies*, Julian Fr. X.: New York, 1955, bes. die Tabellen S.361–371.
- 2 Vgl. zur Abtreibung in der antiken Welt Rousas J. Rushdoony, *Institutes of Biblical Law*, Presbyterian and Reformed Publ.: Phillipsburg, 1973, S.263–266 (mit scharfer Verurteilung aus christlicher Sicht); Rousas John Rushdoony, *The One and the Many*, Thoburn Press: Fairfax (VA), 1978, S.129–130; Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.11–29; vgl. Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“, *Ancient Society* 11/12 (1980/1981): 5–82; Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtbarkeit in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antikes“, *Antike und Christentum* 4 (1934) 1–61; Enzo Nardi, *Procurato Aborto Nel Mondo Greco Romano*: Milano, 1971; Achim Keller, *Die Abortiva der Römischen Kaiserzeit. Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie* 46, Deutscher Apotheker Verlag: Stuttgart, 1988; Paul Carrick, *Medical Ethics in Antiquity: Philosophical Perspectives on Abortion and Euthanasia*, *Philosophy and Medicine* 18, Reidel: Dordrecht, 1985; Otto Steen Due, „Amores und Abtreibung“, *Ov. Ann.* II 13 & 14, *Classica et Mediaevalia* (Kopenhagen) 32 (1971–1980): 135–150; Sarah B. Pomeroy, „Infanticide in Hellenistic Greece“, S.207–222 in: Averil Cameron; Amélie Kuhrt, *Images of Women in Antiquity*, Croom Helm: London, 1983; J. H. Waszink, „Abtreibung“, Sp. 55–60 in: Theodor Klaerner (Hg.), *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 1, Hiersemann: Stuttgart, 1980, S.55–59; Hartmann, „Abtreibung“, Sp. 108 in: Georg Wissowa (Hg.), *Paulys Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft*, Bd. 1, J. B. Metzler: Stuttgart, 1894.
- 3 So bes. Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“, a.a.O. S.16.
- 4 Antje Krug, *Heilkunst und Heilkult: Medizin in der Antike*, Beck's archäologische Bibliothek, C. H. Beck: München, 1985, S.189; vgl. Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“, a.a.O. S.12–19; Otto Steen Due, „Amores und Abtreibung“, a.a.O. S.136–138.
- 5 ebd. S.138; vgl. die Sammlung von literarischen Belegen für die Aussetzung missgebildeter und behinderter Babys bei Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“, a.a.O. S.14–15.
- 6 Plato, *De re publica* V,9; vgl. Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.7; Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.11–13.
- 7 Aristoteles, *Politica*, VII, 14,10; vgl. ebd. S.12–13; vgl. Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.7–10.
- 8 Zitiert nach ebd. S.7.
- 9 Vgl. Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, *Theologische Beiträge* 3 (1972): 34–43, hier S.35 & 41.
- 10 Otto Steen Due, „Amores und Abtreibung“, a.a.O. S.137.
- 11 Sarah B. Pomeroy, „Infanticide in Hellenistic Greece“, a.a.O. S.207.
- 12 Otto Steen Due, „Amores und Abtreibung“, a.a.O. S.138.
- 13 Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.17–20 (anders dagegen Antje Krug, *Heilkunst und Heilkult*, a.a.O. S.188–189).
- 14 Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.17–20; dem widersprechen Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.15–16 und Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“,

- a.a.O. S.43–46, die den Eid für eine verbindliche Ablehnung der Abtreibung halten.
- 15 Vgl. 16 + 22 + 26–28.
- 16 Jähne, „Sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben“ (zu §§ 218–220), in: Hans-Heinrich Jeschek, Wolfgang Russ, Günther Willms (Hg.), *Strafgesetzbuch: Leipziger Kommentar: Grosskommentar*, Bd. 5, §§ 185 bis 262, Walter de Gruyter: Berlin, 1989, S.7.
- 17 ebd.
- 18 Eine ausgezeichnete Darstellung zur Geschichte des christlichen Kampfes gegen die Abtreibung ist George Grant, *Third Time Around: A History of the Pro-Life Movement from the First Century to the Present*, Wolgemuth & Hyatt: Brentwood (TN), 1991; vgl. vom selben Autor die Kritik der Geschichte der modernen Abtreibungshilfen George Grant, *Grand Illusions: The Legacy of Planned Parenthood*, Wolgemuth & Hyatt: Brentwood (TN), 1988. Vgl. ausserdem zur Geschichte der christlichen Ablehnung der Abtreibung (jeweils mit Zitierten der Frühen Kirche): George Grant, *Third Time Around*, a.a.O. S.17–47; M. J. Gorman, *Abortion and the Early Church*, Intervarsity Press: Downers Grove (IL), 1982 (in Kurzfassung bei Dolores E. Dunnett, „Evangelicals and Abortions“, *Journal of the Evangelical Theological Society* 33 (1990) 2: 217–225, hier 218–220); Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O.; Ernst Volk, „Vom Schutz des ungeborenen Lebens“, *Wahrheit für Heute: eine theologische Zeitschrift* (Freiburg) 17 (1989) 3: 8–12 + 16; Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“, a.a.O. S.62–74; Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.35–37 + 50–52; J. H. Waszink, „Abtreibung“, a.a.O. Sp. 59–60. Die wichtigste Untersuchung ist: Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. Dölger überschätzt allerdings – der Zeit der Abfassung (1934) gemäss – das Germanische (z.B. S.1–2) und legt eine meines Erachtens falsche Auslegung von 2 Mose 21,22–23 (S.6–7) zu grunde (vgl. die Diskussion oben), so dass die jüdische Auffassung plötzlicher der griechischen entspricht.
- 19 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.36; vgl. Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.23.
- 20 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.36; vgl. Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.24.
- 21 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.36; vgl. Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.24, Anm. 86. Es muss allerdings offen bleiben, ob Gebilde das Kind im Mutterleib ab der Empfängnis meint, oder erst, wenn es ausgebildet ist.
- 22 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.36–37.
- 23 Übersetzung nach ebd. S.37; vgl. Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.49–51.
- 24 Vgl. die Texte und die Diskussion im einzelnen in ebd. S.55–57.
- 25 Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.37.
- 26 Vgl. zu allen M. J. Gorman, *Abortion and the Early Church*, S.66–69.
- 27 ebd. S.54.
- 28 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.37.
- 29 Zitiert nach: Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.27.
- 30 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.37.
- 31 Übersetzung nach: Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.37–38; vgl. zu Tertullian: Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.32–44.
- 32 M. J. Gorman, *Abortion and the Early Church*, a.a.O. S.55.
- 33 Übersetzung nach Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.38.
- 34 Dies betont besonders: Ernst Volk, „Vom Schutz des ungeborenen Lebens“, a.a.O. S.8.
- 35 Bei Tertullian und Gregor von Nyssa (vgl. Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.35–37) ist der Grund für diese Position der sog. „Traditionismus“, das heisst die Lehre, dass die Seele des Kindes von den Eltern kommt und daher die Seele bereits ab der Zeugung besteht. Der dem entgegenstehende „Kreationismus“, der lehrt, dass die Seele von Gott ganz neu erschaffen wird, setzte diese Erschaffung bisweilen unter dem erwählten Einfluss der griechischen Philosophie erst später als die Zeugung an, was aber von der Bibel her nicht zu rechtfertigen ist. Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.34–35 und Emiel Eyben, „Family Planning in Graeco-Roman Antiquity“, a.a.O. S.68–71 gehen allerdings davon aus, dass auch Tertullian den Menschen zwar von Anfang an beseelt hält, ihn aber erst zum Menschen erklärt, sobald er eine menschliche Form hat.
- 36 Zitiert nach Alfons Heilmann (Hg.), *Texte der Kirchenväter*, Bd. 3, Kösel Verlag: München, 1964, S.632; vgl. zu Basilius Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.35–37.
- 37 Klaus Bockmühl, „Die Beurteilung der Abtreibung in der Frühzeit der christlichen Kirchen“, a.a.O. S.38.
- 38 Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.56.
- 39 Jähne, „Sechzehnter Abschnitt: Straftaten gegen das Leben“ (zu §§ 218–220), a.a.O. S.7–8.
- 40 Vgl. zu allen M. J. Gorman, *Abortion and the Early Church*, a.a.O. S.66–69 und zu Augustin speziell Franz Joseph Dölger, „Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes ...“, a.a.O. S.44–46 + 57–60.
- 41 Günter Jerouschek, *Lebensschutz und Lebensbeginn*, a.a.O. S.41.
- 42 ebd. S.33–34.
- 43 Hans Maier, „Wenn sich Aufklärung verspätet: Geschichte des Abtreibungsstrafrechtes“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 9.9.1991 über Michael Gante, § 218 in der Diskussion: Meinungs- und Willensbildung 1945–1976, Droste: Düsseldorf, 1991.

Sich wehren, informieren, aufrütteln!



Bestell-Nr. 59 904

«ethos»-Sonderausgabe
Kinder – Sachen zum Wegwerfen?
Fr./DM –80, öS 6.–

Staffelrabatte:

ab	10 Ex.	5%
ab	20 Ex.	10%
ab	50 Ex.	15%
ab	100 Ex.	20%

Da die willkürliche Abtreibung in vielen Ländern legal geworden ist, muss man befürchten, dass die Zeit nicht mehr fern ist, in der man auch andere Arten des Tötens akzeptiert.

Christen sollten die Bekämpfung einer solchen Entwicklung als wichtige Aufgabe betrachten und mit Vehemenz für die Würde und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens eintreten.

Die «ethos»-Sonderausgabe «Kinder – Sachen zum Wegwerfen?» ist besonders geeignet zur Massenverteilung, für Arztpraxen oder Büchertische.

Bestellatalon Seite 50